Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. November 1905. Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsdienstjahren S. 627. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Abänderung der Verordnung vom 17. September 1903, betreffend Befeuerungs- und Betonnungs-Gebühren S. 628. — Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Karawanserei in Bagamojo S. 628. — Zusatzverordnung zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs vom 12./21. September 1904 S. 629. — Personalien S. 629.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 634. — Patriotische Gaben S. 635. — Deutsch-Ostafrika: Über die in Deutsch-Ostafrika ausgebrochenen Unruhen S. 635. — Bericht des Regierungsrats Chropkowski über seine Expedition vom Viktoria-Njanja (Bukoba) zum Tanganjika (Usumbura) S. 636. — Neue Seekarten S. 637. — Zum Außenhandel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets im Kalenderjahre 1904 S. 638. — Auszug aus dem Geschäftsbericht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin über das Jahr 1904 S. 640. — Togo: Auflösung der Handelskammer S. 641. — Kamerun: Anlage einer Palmfruchtbereitungsmaschine am Großflusse S. 641. — Erforschung der Schiffbarkeit des Nyong S. 641. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun (Sjanga-Ngoko-Gebiet) im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1905 S. 643. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 642. — Typhusschutzimpfung bei den Truppen in Südwestafrika S. 644. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht des stellvertretenden Vizegouverneurs von Ponape über seinen Besuch in den vom Taifun heimgesuchten Gebieten S. 645. — Vollendung des Kabels Schanghai—Jap S. 647. — Entwaffnung der Ponape-Insulaner S. 647. — Zum Außenhandel der Westkarolinen (einschl. der Palau) S. 647. — Außenhandel der Westkarolinen (einschl. der Palau) im Kalenderjahre 1904 S. 648. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 649. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Zuschlagszoll auf Branntwein in der Kapkolonie S. 649. — Zuschlagszoll für Zucker in der Kapkolonie S. 649. — Beitritt Nordwest-Rhodesias zum südafrikanischen Zollverein S. 649. — Kultur der Ananasfaser in Ostindien S. 649. — Außenhandel von Britisch-Neu-Guinea S. 650. — Handel der Tonga-Inseln im Jahre 1904 S. 650. — Literatur S. 650. — Literatur-Verzeichnis S. 651. — Schiffsbewegungen S. 652. — Verkehrs-Nachrichten S. 652. — Anzeigen.

Beilage: Außenhandel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes im Kalenderjahre 1904.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsdienstjahren.

Ich bestimme:

1. Im Anschluß an Meine Ordre vom 29. September v. J.: Den im Jahre 1905 an der Niederwerfung des noch andauernden Herero-Aufstandes in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

2. Die zur Zeit noch andauernde Niederwerfung der im Jahre 1904 im südlichen Teil des südwestafrikanischen Schutzgebiets ausgebrochenen Hottentotten-Aufstände gilt im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzug.